

## Beschluss

### Turnhallenstrasse, Schlittelweg

Beantwortung Petition Wiedereröffnung Schlittelweg Turnhallenstrasse

Sitzung vom 15. April 2025  
Beschluss Nr. 2025-121

V2.09

## Stadtrat

Zentralstrasse 9  
Postfach  
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11  
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

## Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. November 2024 gelangten [REDACTED] im Namen der Anwohnerschaft des Quartiers um die Turnhallenstrasse mit folgendem Anliegen an den Ressortvorsteher und Abteilungsleiter Tiefbau + Landschaft:

«In der Vergangenheit wurde die Turnhallenstrasse von den Kindern im Quartier und der Schule Alpen als Schlittelweg benutzt. Leider wurde diese Möglichkeit vor einigen Jahren mangels Schnee aufgehoben. Sowohl letztes Jahr als auch dieses Jahr gab es aber wieder genügend Schnee, um die Turnhallenstrasse als Schlittelweg zu nutzen. Hiermit beantragen wir, dass die Schlittelwegsignalisation wieder angebracht wird und die Strasse nicht mehr geräumt wird, wie dies den Anwohnenden bei der Schliessung versprochen wurde. Dieses Anliegen wird sowohl von Familien im Quartier, älteren Personen mit entsprechenden Kindheitserinnerungen als auch von weiteren Eltern mit Kindern im Alpenschulhaus unterstützt.»

Das Anliegen haben rund sechzig Personen aus dem Quartier mit ihrer Unterschrift unterstützt, wobei davon rund 14 Unterschriften mit Adressangaben versehen und tatsächlich verifizierbar sind.

Beim Schreiben handelt es sich um eine Petition, wofür vor allem das Einholen organisierter Unterschriften von betroffenen und in der Sache besonders interessierten Personen aus der Anwohnerschaft der Turnhallenstrasse spricht. Es handelt sich nicht bloss um eine schriftliche Anfrage mehrerer gleichgesinnter Personengruppen. Auch liegt keine unterstützte Einzelinitiative vor. Dafür fehlt es insb. an den formellen Voraussetzungen gemäss § 148 Gesetz über die politischen Rechte (LS 161).

Daher bleibt die Petition als undelegierbare politische Entscheidung vom Stadtrat mit gegenüberstehenden zu beantworten (Art. 20 Abs. 1 und 4 des Geschäfts- und Kompetenzreglements, WES 122.0). Die Antwort des Stadtrates hat innert sechs Monaten nach ihrem Eingang schriftlich zu erfolgen (Art. 16 Kantonsverfassung [LS 101] und Art. 10 Gemeindeordnung, WES 101.0).

Bis zum Winter 2017/2018 wurde die Turnhallenstrasse mittels jährlicher amtlich publizierter Verkehrsordnung als Schlittelweg bezeichnet und bei passenden Witterungsverhältnissen durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung als solche signalisiert. Mit dem Abbruch des alten Kindergartens und der Erstellung zweier Neubauten im Schulareal Alpen mit zusätzlichen Parkplätzen im südlichen Bereich der Turnhallenstrasse veränderte sich die Situation im Sommer 2018 markant. Das Schlitteln auf der Turnhallenstrasse wurde von den damaligen Verantwortlichen als zu gefährlich eingestuft und in der Folge auf die jährliche Erneuerung der Verkehrsordnung fortan verzichtet.

## Erwägungen

### Anforderung Schlittelwege

In Gemeinden ist es nicht unüblich, dass Strassen vorübergehend zu Schlittelwegen oder -bahnen umfunktionierte werden. Dies ist jedoch gemäss eidgenössischer Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) grundsätzlich möglich. So dürfen z.B. auch Ski und Schlitten als Verkehrsmittel benutzt werden, wo dies ortsüblich ist (Art. 48 Abs. 1<sup>bis</sup> VRV). Dabei ist unter anderem Folgendes zu beachten:

- Auf Strassenstrecken, die im Winter von der zuständigen Ortspolizeibehörde als Schlittelwege bezeichnet und veröffentlicht werden, sind Verkehrsmassnahmen wie Umleitungen, Sperrungen und eine entsprechende Signalisation erforderlich.

- Schlittenwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot in beide Richtungen zu belegen. Zusätzliche Abschränkungen an beiden Enden des Schlittelwegs unterstützen diese Verkehrsmassnahme. Das zeitweise Befahren des Schlittelwegs oder der Schlittelbahn ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zuzulassen.
- Muss ausnahmsweise der Zubringerdienst gewährleistet bleiben, so ist der Schlittelweg als Einbahnstrasse mit verbotener Fahrtrichtung von unten nach oben zu signalisieren. Die Strasseneigentümerschaft behält in diesem Fall die notwendige Unterhaltsverpflichtung und die Werkeigentümerhaftung.
- Auf den am Beginn und Ende quer zum Schlittelweg oder zur Schlittelbahn verlaufenden Strassen ist keine Signalisation anzubringen.
- Am talseitigen Ende des Schlittelwegs oder der Schlittelbahn sollte eine Bremsstrecke erstellt werden (z.B. Sand, Kies, Schnee entfernen), die das Hinausfahren auf die quer verlaufende Strasse verhindert.
- Die erforderlichen Signale sind nur aufzustellen, wenn aufgrund der Schneeverhältnisse geschlittelt werden kann.
- Der Signalisation als Schlittelweg oder -bahn zuwiderlaufende Signalisierungen sind abzudecken oder zu entfernen.

## **Organisation Winterdienst**

Für die Durchführung des Winterdienstes auf kommunalen Strassen, Trottoirs, Plätzen und Wegen ist die Abteilung Tiefbau + Landschaft zuständig. Um die Erfüllung der Aufgaben gesetzeskonform sicherzustellen sind in Wallisellen rund dreissig Personen erforderlich, die zur Hälfte aus Mitarbeitenden externer Firmen bestehen. Auch die benötigten Maschinen werden in ähnlichem Umfang von den externen Firmen bereitgestellt. Auf Basis von nächtlichen Kontrollfahrten bei Temperaturen unter fünf Grad Celsius wird die Pikettorganisation bei Bedarf aktiviert und rückt bei Bedarf auf vorab festgelegten Routen aus. Ein detaillierter Einsatzplan für das Personal in den Monaten November bis März stellt die gesetzlich geforderten Ruhezeiten sicher. In Zeiten zunehmend schneearmer Winter (Dauer, Schneehöhe) müsste das Einrichten des Schlittelwegs sehr rasch erfolgen, damit ein möglichst langer Nutzen gewährleistet werden kann. Gerade zu Beginn eines Einsatzes sind jedoch häufig alle Kräfte gefordert, um der Werkeigentümerhaftung gerecht werden zu können und Schäden an Personen und Sachen zu vermeiden. Eine Erweiterung des Pikettendienstes erscheint unverhältnismässig.

## **Austausch mit Petitionärinnen**

Vor diesem Hintergrund fand am 18. Dezember 2024 ein Gespräch mit den beiden Antragstellerinnen und Vertretern des Ressorts, bzw. der Abteilung Tiefbau + Landschaft statt. Man war sich einig, dass sich ein allfälliger künftiger Schlittelweg auf der Turnhallenstrasse auf den rund 130 m langen topografisch interessantesten Bereich zwischen Pfadhag- und Erikastrasse konzentrieren könnte. Diese blieben im «Ereignisfall» durchgängig befahrbar. «Nur» die Eigenheim- und Frohheimstrasse müssten durch den Schlittelweg unterbrochen und temporär von Osten und Westen als Sackgassen signalisiert werden. Die Petitionärinnen erklärten sich zudem bereit, die Einrichtung und den Betrieb des Schlittelwegs mit entsprechender Unterstützung der Stadtverwaltung im Vorfeld (Verkehrsordnung, Erarbeitung Signalisationsplan, Bereitstellen von Signalen usw.) durch Freiwillige aus dem Quartier sicherzustellen.

## **Zulässigkeit vertraglicher Regelungen**

Im Austausch mit der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wurde überprüft, ob für die Aufsicht des Schlittelwegs vor Ort besonders interessierte private Anwohnende eingesetzt werden können. Im Rahmen der rechtlichen Vorabklärungen blieb zudem zu prüfen, wie das vollzogen werden könnte. Der Einsatz solcher Privater fällt gemäss seiner geringen und bloss temporären Eingriffsintensität nicht unter die privaten Sicherheitsdienstleistungen gemäss §§ 59a ff. Polizeigesetz (PolG, LS 550.1). Gemäss § 59a Abs. 2 PolG bedürfen nichtgewerbliche private Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung keiner Bewilligungspflicht.

Ein solcher Einsatz bedürfte jedoch trotzdem einer bestimmten Vereinbarung über die den Privaten dabei zukommenden Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse. Mittel dafür ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt, im zuständigen Aufgabenvollzug des Ressorts Bevölkerung + Sicherheit und involvierten interessierten Privaten.

In Anlehnung an die Fachdokumentation 2.257 «Schlittelanlagen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung sind inhaltlich folgende Vertragsgrundlagen festzuhalten:

<b>Aspekt</b>	<b>Inhalte/Anmerkungen</b>
Zweck der Vereinbarung	Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung, den Betrieb und die Sicherheit des Schlittelwegs im Quartier an der Turnhallenstrasse. Die «Organisation» verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung der hier festgelegten Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Signalisation und Koordination mit den Behörden.
Zuständige Quartierverantwortliche	Verantwortung und Haftung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Organisation übernimmt die volle Verantwortung für die Sicherheit der Benutzenden des Schlittelwegs.</li> <li>– Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vorfälle auf dem Schlittelweg.</li> </ul>
Betriebspflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebszeiten, Anzahl verantwortliche Personen, Meldung an Behörde festlegen</li> <li>– Auflagen Präsenzzeiten, Stichproben, Checklisten</li> <li>– Die Organisation der Präsenz- und Kontrollaufgaben. Kontrollaufgaben durchführen.</li> <li>– Befugnisse festlegen (Wegweisungen, Durchsetzung behördlicher Anordnungen usw.)</li> </ul>
Sicherheitsvorkehrungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorgaben zur Räumung und Kontrolle des Schlittelwegs</li> <li>– Massnahmen zur Vermeidung von Gefahrenstellen</li> <li>– Die Organisation führt regelmässige Sicherheitskontrollen durch und dokumentiert diese</li> <li>– Aufstellen von Verhaltensregeln (Helm insb.) und diese kontrollieren durch zuständige Personen</li> <li>– Zufahrtsplan für Rettungsfahrzeuge erstellen und Notfallnummern bekannt geben (Polizei, Rettungsdienst, verantwortliche Personen der Organisation)</li> </ul>
Signalisation und behördliche Anordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Organisation stellt sicher, dass der Schlittelweg entsprechend signalisiert wird (Absperrungen, Tafeln, Wegweiser, Warnschilder usw.)</li> <li>– Sie verpflichtet sich, behördliche Anordnungen, insbesondere der Polizei, unverzüglich umzusetzen</li> </ul>
Kommunikation und Berichtspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Informationen Zielgruppen und Behörden</li> <li>– Jährliche Berichte über geplante Sicherheitsmassnahmen, Zuständige Personen, Organisation Präsenz- und Kontrollaufgaben, allfällige Vorfälle / Unfälle erfassen und getroffene Massnahmen kommunizieren</li> </ul>
Laufzeit und Kündigung Vertrag	
Schlussbestimmungen	

Mit «Organisation» gemeint ist die als einfache Gesellschaft figurierende, vor Ort Einsatz leistende Anwohnerschaft.

## Fazit

Der Stadtrat unterstützt das Anliegen aus dem Quartier grundsätzlich. Der Schlittelweg auf der Turnhallenstrasse soll wieder aufleben können. Aus Sicherheitsgründen soll der Schlittelweg auf den Abschnitt zwischen Pfadhag- und Erikastrasse eingeschränkt werden. In Anbetracht zunehmend schneearmer Winter erscheint es unverhältnismässig, die städtische Pikettorganisation im Winterdienst zu erweitern, um die Einrichtung des Schlittelwegs bei ausreichendem Schneefall einzurichten und zu betreiben. Dies ist von freiwilligen Privaten aus dem Quartier auf Basis einer vertraglichen Regelung zu leisten.

Entsprechende Unterstützung wird im Vorfeld durch die Stadt in Form von Verkehrsanordnungen, Signalisationsplänen und dem Zurverfügungstellen von Signalen und Schutzeinrichtungen erbracht.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

- 1 Die Wiedereinrichtung des Schlittelwegs an der Turnhallenstrasse zwischen Pfadhag- und Erikastrasse wird grundsätzlich unterstützt. Die erforderlichen jährlichen Verkehrsanordnungen werden durch den Stadtrat unter folgender Voraussetzung wieder ergehen:
  - 1.1 Die Betreuung der jeweiligen Einrichtung und des Betriebs des Schlittelwegs ist mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag zwischen Stadt und freiwilligen Privaten aus der vor Ort Einsatz leistenden Anwohnerschaft des Quartiers sicherzustellen.
- 2 Sollte der Betrieb durch Freiwillige aus dem Quartier übernommen werden, wird die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit im Sinne der Erwägungen mit der Ausarbeitung des verwaltungsrechtlichen Vertrags und dem Vollzug beauftragt.
- 3 Sollte der Betrieb durch Freiwillige aus dem Quartier übernommen werden, wird die Abteilung Tiefbau + Landschaft eingeladen, die erforderlichen Signalisations- und Sicherheitseinrichtungen vor der Wintersaison zur Verfügung zu stellen und den Winterdienst entsprechend anzupassen.
- 4 Der Beschluss ist t [REDACTED] öffentlich (Ziffer 14.5 Leitfaden Kommunikation).
- 5 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
  - 5.1 [REDACTED]
  - 5.2 Ressortvorsteher Bevölkerung + Sicherheit
  - 5.3 Ressortvorsteher Tiefbau + Landschaft
  - 5.4 Abteilungsleiterin Bevölkerung + Sicherheit
  - 5.5 Abteilungsleiter Tiefbau + Landschaft
  - 5.6 Polizeichef
  - 5.7 Bereichsleiter Unterhalt

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen



**Daniel Keibach**  
Stellvertretender Stadtschreiber

Versandt am: 16. APR. 2025